

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4584**

**Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz
Lorentzendamm 36
24103 Kiel**

Dr. Tilman Giesen

Telefon: 04 31 / 5 90 09 62

Telefax: 04 31 / 5 90 09 81

arbeitskreis@lauprecht-kiel.de

www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de

Vorab per e-mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag

- Umweltausschuß -

- Die Vorsitzende -

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Kiel, den 01.06.2004

**Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz - LWaldG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3262**

Sehr geehrte Frau Tengler,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Tschanter,

mit Schreiben vom 14.05.2004 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein abzugeben. Wir danken und nehmen Stellung wie folgt:

Vor etwa zwei Jahren ist im Lande eine breit angelegte Diskussion zur Neuorganisation der Forstverwaltung geführt worden. Die Erkenntnisse aus dieser Diskussion

schlagen sich im vorgelegten Gesetzentwurf nicht nieder. Das einzige wirkliche Problem der Wälder in Schleswig-Holstein, das stark defizitäre Ergebnis der Landesforsten, wird von dem Regierungsentwurf nicht angefaßt. Stattdessen verfolgt der Entwurf naturschutzpolitische Ideen. Dies, obwohl das Betriebsergebnis der Landesforsten seit dem Jahr 1977 negativ ist und zuletzt ein aus allgemeinen Steuermitteln ausgeglichenes Defizit von ca. 12 Mio. Euro "erwirtschaftet" wurde.

1. Die Regelungen in § 5 Abs. 2 (Grundsätze der guten fachlichen Praxis) sowie in § 6 Abs. 2 (Ziele und Grundsätze der fachkundigen Bewirtschaftung des Landeswaldes) sollten ersatzlos gestrichen werden.

Die Definitionen haben eine erhebliche Bedeutung. Sie schränken die Freiheit forstlicher Bewirtschaftung weiter ein, ohne daß eine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich wäre. Die Definitionen schaffen nicht Rechtssicherheit sondern werfen neue Fragen auf. Je nach konkreter Ausgangssituation des Forstbetriebes und je nach betriebsindividueller Zielsetzung kann die ökonomische Belastung erheblich sein. Die privaten Forstbetriebe haben es ohnehin schwer, sich am Markt zu behaupten. Bewirtschaftungsvorgaben verschärfen diese Situation.

Eine Hilfsüberlegung mag die wirtschaftliche Bedeutung der Regelungen verdeutlichen: Gegen den Ausgleich des Defizites der Landesforstverwaltung aus allgemeinen Steuermitteln ist eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission anhängig. Die Beschwerde macht geltend, daß der Defizitausgleich eine europarechtlich unzulässige Beihilfe ist und wettbewerbsverzerrend wirkt. Die Europäische Kommission geht nach jüngsten Äußerungen davon aus:

"... Verlustabdeckungen der Landesforstverwaltungen sind Beihilfen, wenn sie nicht durch besondere, genau beschriebene, gesetzliche Bewirtschaftungsaufgaben, die über die Pflichten der privaten oder kommunalen Waldeigentümer hinausgehen, verursacht sind.

Wenn solche genauen Verpflichtungen fehlen (eine abstrakte besondere Gemeinwohlorientierung reicht nicht aus), sind solche Beihilfen nur unter eng begrenzten Voraussetzungen genehmigungsfähig und ansonsten unzulässig".

§§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 müssen vor diesem Hintergrund auch als Versuch verstanden werden, eine Rechtfertigung für den Defizitausgleich zu schaffen. Die

Vorschrift hat also nur für den Landeswald einen "Belastungswert" von jährlich rund 12 Mio. Euro.

Eine zurückhaltende Regulierung guter forstlicher Praxis kann der Anwendung klarer Genehmigungstatbestände im standörtlichen Einzelfall überlassen bleiben.

2. § 20, eine ausführliche Regelung zum Sperren von Wald, sollte durch folgende Regelung ersetzt werden:

"Die waldbesitzende Person darf mit Zustimmung der Forstbehörde das Betreten des Waldes ganz oder teilweise untersagen und entsprechende Einrichtungen anbringen (Sperren des Waldes) wenn Gründe der Wald- oder Wildbewirtschaftung dies erfordern."

Schon die bisherige Vorschrift über das Sperren von Wald hat sich, anders als es in der Gesetzesbegründung heißt, in der Praxis nicht bewährt. Die Bedeutung der Möglichkeit, Waldflächen zu sperren, wird zukünftig noch zunehmen, um der Aufhebung des bestehenden Wegegebotes aus ökologischen und ökonomischen Gründen, wo notwendig, entgegenwirken zu können.

Nach der Formulierung des Regierungsentwurfes darf ein Sperren des Waldes nicht genehmigt werden, wenn die Erholung der Bevölkerung nicht entgegensteht. Gerade Flächen, die unter sog. "Erholungsdruck" stehen, also durch Mountainbiker, Crossmotorräder, Hunde, Abfallablagerungen etc. heimgesucht werden, müssen jedoch aus Gründen der Wald- oder Wildbewirtschaftung beruhigt werden können.

3. Die Entschädigungsregelung in § 28 Abs. 1 sollte wie folgt gefaßt werden:

"Eine Entschädigung durch das Land ist zu gewähren, wenn in Folge von Verboten und Geboten aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer auf diesem Gesetz beruhenden Verordnung oder Maßnahme

1. bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen,
2. eine noch nicht ausgeübte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und auf die der Eigen-

tümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird,

3. Aufwendungen an Wert verlieren, die für beabsichtigte Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, daß diese rechtmäßig bleiben

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden".

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Entschädigungsregelung ist unzureichend. Die hier vorgeschlagene Formulierung greift Fallgruppen auf, die von der Rechtsprechung als Entschädigungstatbestand anerkannt wurden.

Für die im Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz zusammengeschlossenen Verbände und Organisationen und mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Giesen